

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1981

Geschäftszahl

2595/79

Rechtssatz

Gemäß § 45 Abs 3 AVG 1950 ist den Parteien Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Diesem Erfordernis wird nicht dadurch entsprochen, daß die Partei vom Ergebnis der Beweisaufnahme im Wege der Äußerung eines am Verfahren beteiligten Dritten Kenntnis erhält.